

I. Nachtragshaushaltssatzung

der Ortsgemeinde Waldweiler für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Der Ortsgemeinderat Waldweiler hat am 31.5.23 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	HJ 2023	verändert um	HJ 2024	verändert um
Festgesetzt werden				
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.648.330,00 Euro	0,00 Euro	1.676.930,00 Euro	0,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.612.570,00 Euro	0,00 Euro	1.661.080,00 Euro	0,00 Euro
der Jahresüberschuss auf	35.760,00 Euro	0,00 Euro	15.850,00 Euro	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	217.330,00 Euro	0,00 Euro	238.940,00 Euro	0,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	591.250,00 Euro	0,00 Euro	305.000,00 Euro	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.002.000,00 Euro	0,00 Euro	2.370.000,00 Euro	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.410.750,00 Euro	0,00 Euro	-2.065.000,00 Euro	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (ohne Kredite zur Umschuldung, einschl. Verringerung Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse)	1.193.420,00 Euro	0,00 Euro	1.826.060,00 Euro	0,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	HJ 2023	verändert um	HJ 2024	verändert um
zinslose Kredite auf	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	1.379.750,00 Euro	0,00 Euro	2.167.000,00 Euro	0,00 Euro
zusammen auf	1.379.750,00 Euro	0,00 Euro	2.167.000,00 Euro	0,00 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 0 Euro auf 0 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 0 Euro auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 100.000 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	HJ 2023		HJ 2024	
	von bisher	auf	von bisher	auf
1) für die Grundsteuer				
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.	345 v. H.	345 v. H.	345 v. H.
für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v. H.	480 v. H.	480 v. H.	480 v. H.
2) für die Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.	380 v. H.	380 v. H.
3) Hundesteuer				
für den ersten Hund	43 €	43 €	43 €	43 €
für den zweiten Hund	64 €	64 €	64 €	64 €

Für jeden weiteren Hund	86 €	86 €	86 €	86 €
Für den ersten gefährlichen Hund	430 €	430 €	430 €	430 €
Für den zweiten gefährlichen Hund	640 €	640 €	640 €	640 €
Für jeden weiteren gefährlichen Hund	860 €	860 €	860 €	860 €

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

	HJ 2023		HJ 2024	
	von bisher	auf	von bisher	auf
1. Überlassung Reihengrab				
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	150 €	150 €	150 €	150 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr (Reihengrab)	525 €	525 €	525 €	525 €
c) Beilegung einer Urne in eine bereits belegte Reihengrabstätte (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt)	275 €	275 €	275 €	275 €
2. a) Überlassung Urnenreihengrabstätten (2er-Grabstätten)	525 €	525 €	525 €	525 €
b) Beilegung 2. Urne (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt)	275 €	275 €	275 €	275 €
c) Überlassung Urnenreihengrabstätte im Ruhepark für die 1. Urne	175 €	175 €	175 €	175 €
für die 2. Urne	175 €	175 €	175 €	175 €
(nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt)				
ca) Kosten Pflege Urnengrabstätte im Ruhepark für 25 Jahre	2.125 €	2.125 €	2.125 €	2.125 €
3. a) Überlassung Rasengrab	475 €	475 €	475 €	475 €
b) Kosten Pflege Rasengrab für 25 Jahre	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
c) Beilegung einer Urne in eine bereits belegte Rasengrabstätte (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt)	275 €	275 €	275 €	275 €
4. Überlassung oder Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte				
a) 1er-Wahlgrabstätte	775 €	775 €	775 €	775 €
aa) Verlängerung Nutzungszeit pro Jahr	26 €	26 €	26 €	26 €
b) 2er-Wahlgrabstätte	1.550 €	1.550 €	1.550 €	1.550 €
ba) Verlängerung Nutzungszeit pro Jahr	52 €	52 €	52 €	52 €
c) jede weitere Grabstätte	775 €	775 €	775 €	775 €
ca) Verlängerung Nutzungszeit pro Jahr	26 €	26 €	26 €	26 €

d) Beilegung Urne in belegtes Wahlgrab (nur möglich, wenn Restlaufzeit der Grabstätte noch 15 Jahre beträgt)	275 €	275 €	275 €	275 €
5. Grabeinfassungsgebühren				
a) für ein Zweiergrab	155 €	155 €	155 €	155 €
b) für ein Dreiergrab	165 €	165 €	165 €	165 €
c) für ein Urnengrab	70 €	70 €	70 €	70 €
6. Benutzung Leichenhalle				
1. für die Aufbewahrung				
a) einer Leiche	100 €	100 €	100 €	100 €
b) einer Urne	100 €	100 €	100 €	100 €
7. Grabherstellung				
a) für ein Erwachsenengrab	475 €	475 €	475 €	475 €
b) für eine Beilegung in ein Wahlgrab	475 €	475 €	475 €	475 €
c) für ein Kindergrab	200 €	200 €	200 €	200 €
d) für ein Urnengrab	200 €	200 €	200 €	200 €
e) für ein Urnengrab im Ruhepark	200 €	200 €	200 €	200 €
8. Ausgrabungen und Umbettungen				
Gebühren werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.				

Die Grabpflegekosten und Grabeinfassungsgebühren werden zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erhoben.

Nachrichtlich: Die Friedhofsgebühren sind in der Friedhofgebührensatzung geregelt.

§ 7 Eigenkapital

voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorvorjahres (2021)	6.741.432,93	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des Vorjahres (2022)	6.910.534,95	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres (2023)	6.946.294,95	Euro
voraussichtliches Eigenkapital zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres (2024)	6.962.144,95	Euro

§ 8
über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen sind im Sinne von § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO erheblich, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 1.000 Euro überschritten wird.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Waldweiler, den

Ortsgemeinde Waldweiler

- Ortsbürgermeister -

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell oder dem Bürgermeister geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom bis bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Schlossberg 3, 54439 Saarburg, Raum 2. OG 214, montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Waldweiler, den

Ortsgemeinde Waldweiler

- Ortsbürgermeister -